

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 30.10.2025, Zl. 175/2/2025-II, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag 2025	1. NVA	VA incl. NVA 2025
Erträge:	€ 6.814.600,00	€ 239.200,00	€ 7.053.800,00
Aufwendungen:	€ 7.052.400,00	€ 205.200,00	€ 7.257.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 201.600,00	€ - 50.000,00	€ 151.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00	€ 0,00	€ 1.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 37.800,00	€ - 16.000,00	€ - 53.800,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag 2025	1. NVA	VA incl. NVA 2025
Einzahlungen:	€ 6.534.100,00	€ 1.043.900,00	€ 7.578.000,00
Auszahlungen:	€ 6.999.500,00	€ 560.800,00	€ 7.560.300,00

Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung:

€ - 465.400,00 € 438.100,00 € 17.700,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban